

# Chronik von Max Nef

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): - **(1955)**

Heft 1260

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-694098>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## CHRONIK VON MAX NEF.

Es gibt verschiedene Länder, welche auch Ausländer zur Leistung von Militärdienst heranziehen. Es besteht kein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz, der dies verhindern würde. Doch besteht die Möglichkeit, dass in zwischenstaatlichen vertraglichen Abmachungen zwischen zwei Ländern im Gegenseitigkeitsrecht darauf verzichtet wird. Eine solche Ausschlussklausel zugunsten der beidseitigen Staatsbürger steht auch in dem aus dem Jahre 1850 stammenden Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. In normalen Zeiten kannten die Vereinigten Staaten keine Militärdienstpflicht. Hingegen bestand eine solche während den beiden Weltkriegen, und nach dem Ausbruch des Koreakonfliktes ist sie ebenfalls wieder eingeführt worden. Und zwar sind auch Ausländer im Alter zwischen 18½ und 26 Jahren zur Dienstleistung verpflichtet. Für Schweizerbürger wird zwar die Ausschlussklausel des Niederlassungsvertrages anerkannt, so dass sie sich von der Dienstleistung in den Vereinigten Staaten dispensieren lassen können. Doch ergeben sich für sie aus einer solchen Befreiung Nachteile, die auf einer anderen Ebene liegen.

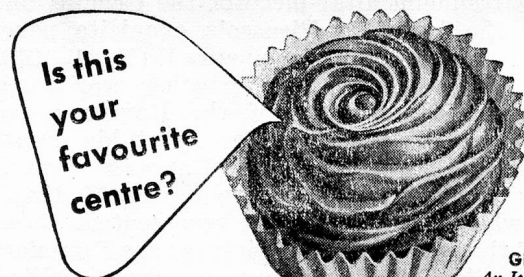
Im December 1952 ist nämlich in den Vereinigten Staaten ein neues Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetz in Kraft gesetzt worden, wonach die vom amerikanischen Militärdienst befreiten Ausländer das Recht verlieren, sich naturalisieren zu lassen, also die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Im weiteren erhalten solche Ausländer, wenn sie das

Land verlassen, für die Wiedereinreise kein Einwanderungsvisum mehr, so dass ihnen die Arbeitsannahme verwehrt ist.

Diese Wirkungen fremdenpolizeilicher Natur können sich im Einzelfall für einen jungen Schweizer, der sich zur Annahme einer Arbeitsstelle nach den Vereinigten Staaten begeben will oder dort für längere Zeit bleiben will, als ein Hemmnis auswirken, das die Einwanderung geradezu unmöglich macht. Praktisch hat diese Regelung zur Folge, dass die im Dienstpflichtalter stehenden Schweizerbürger, die in den Vereinigten Staaten eine Existenz gründen wollen, die Wehrpflicht gegenüber der neuen Wahlheimat erfüllen *müssen*. Sie stehen vor dem schwerwiegenden Entscheid, entweder sich vom amerikanischen Militärdienst befreien zu lassen, und damit das Recht zu verlieren, später amerikanische Staatsbürger zu werden und so unter Umständen ihre Existenzgründung zu verunmöglichen, oder amerikanischen Militärdienst zu leisten, was aber in ihrer bisherigen Heimat rechtlich nachteilige Folgen hat, denn die schweizerische Rechtsordnung verbietet dem Schweizerbürger den Eintritt in eine fremde Armee und stellt dieses Delikt unter Freiheitsstrafe. Das Schweizerische Militärstrafgesetz macht eine Ausnahme, erklärt also als strafflos, wer das Doppelbürgerrecht besitzt, wer also im vorliegenden Fall als Schweizerbürger auch das amerikanische Bürgerrecht besitzt und in diesem Fall in der amerikanischen Armee Dienst leistet. Als Doppelbürger gilt nach schweizerischen Recht auch schon derjenige, der zur Erreichung des amerikanischen Bürgerrechtes gewisse



Famous all over the World for Quality and Tradition



**Gianduja Pirouette**  
An Italian-inspired paste whirl with a freshly roasted hazelnut.

### or one of these perhaps?

**Pompadour** A continental chocolate paste, subtly flavoured with crisp, flaked almonds.

**Almond Fudge** Fudge with almonds; a luscious combination.

**Rum Praline** A hazelnut praline mellowed by Jamaica Rum.

**Truffle Nougatine** Almond nougatine and smooth chocolate truffle.

**Strawberry Cream** Real strawberries flavour this smooth, creamy centre.



Ask for  
**Tobler  
Ballerina**

With fifteen deliciously different centres.  
Each smuggling in a thick coat of milk chocolate.  
Each is a triumph. And a great temptation.

MAKERS OF THE FAMOUS TOBLERONE 

einleitende Schritte bereits unternommen hat. Wer dies aber unterlassen oder aus gewissen Gründen noch nicht getan hat, der wird nach schweizerischem Militärstrafrecht strafbar.

Die Zahl der Fälle, die von unseren Militärgerichten zu behandeln sind, ist nicht gering. Dazu kommt nun noch, dass die Praxis unserer Militärgerichte nicht einheitlich ist. Im Einzelfall, da ein junger Schweizerbürger in Amerika in die Armee eingetreten ist, um nicht den Nachteil in Kauf nehmen zu müssen, sich in seiner neuen Wahlheimat nicht mehr einbürgern zu können und bei Ausreise nicht einmal mehr das Einwanderungsvisum bekommen zu können, sehen sich unsere Militärgerichte vor folgende Frage gestellt:

Welches Interesse ist als das grössere und damit als das schutzwürdigere zu betrachten? das Interesse des Staates an der Erhaltung seiner Wehrkraft, die somit den Eintritt schweizerischer Bürger in fremde Armeen verbietet und zu verhindern sucht? oder gebührt dem Interesse des einzelnen Bürgers, sich nach freier Wahl im Ausland eine Existenz zu begründen und sich dort dauernd niederzulassen der Vorrang?

Es gibt Gerichtsentscheide, welche dem Staatsinteresse und damit dem Gesamtinteresse den Vorzug gegeben und deshalb junge Schweizerbürger, welche in die amerikanische Armee eingetreten sind, wenn dies auch gegen ihre innere Einstellung und somit ihren Willen geschah, bestrafen. Es liegen aber auch Gerichtsentscheide vor, da anerkannt wurde,

diese jungen Leute hätten gleichsam in einem Notstand gehandelt und seien deshalb als straflos zu erklären. — Es ist verständlich, dass sich die Schweizerbehörden bemühen, eine Lösung zu finden, die aus diesem unbefriedigenden Zustand herausführen würde, doch sind bis jetzt erst Milderungen und keine Abhilfe erreicht worden.

### SWISS PILOT KILLED IN HAMPSHIRE.

One of Britain's latest jet fighters, the Folland Midge, prototype of the same company's Gnat, crashed on September 26th, into a marshy water-meadow at Fullerton, soon after taking off from its base at Chirbolton airfield. It was being flown by Major Max Mathez, a Swiss test pilot, for a delegation from the Swiss Department of Supply, who had come from Switzerland to see the aircraft. He was trapped in the wreckage and killed.

The machine struck the top of a belt of trees just beyond the edge of the runway, turned over and over in mid-air and nose-dived into the marshy earth. Debris from the aircraft littered the main road from Andover to Stockbridge and the Andover-Southampton railway line, and fell into rivers, streams, and the long grass of the water meadow for a distance of 500 yards.

With the delegation at Chilbolton airfield was the air and military attaché of the Swiss Legation in London.

# Insist on KUNZLE



## Art Dessert

CHOCOLATE  
ASSORTMENT

... like Kunzle Cakes  
a compliment to Good Taste

C. KUNZLE LTD., BIRMINGHAM, ENGLAND